

RHÖNDRADswiss



A8 Nationalmannschaft

(Nur in der Schweiz gültig)

Ersetzt Ausgabe	Aktuelle Ausgabe
2017.1	2019.1

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Betreuerstab	2
2.1	Hierarchie	2
2.2	Nationalmannschaftsverantwortlicher	2
2.2.1	Aufgaben.....	2
2.2.2	Kompetenzen.....	3
2.3	Head Coach Nationalmannschaft	3
2.3.1	Aufgaben.....	3
2.3.2	Kompetenzen.....	4
2.4	Coaches Nationalmannschaft	4
2.5	Spezialcoaches	4
2.6	Betreuer	4
2.7	Kampfrichter	5
2.8	Entschädigung	5
3	Nationalmannschaftsmitglieder	5
3.1	Zusammensetzung Nationalmannschaft	5
3.2	Voraussetzungen	5
3.3	Auswahlkriterien und - verfahren	5
3.3.1	Punktesystem.....	5
3.3.2	Mindestnote.....	6
4	Ersatzturner und Nachrückmodus	7
5	Nationalmannschaftsteam	7
5.3	Zusammensetzung Nationalmannschaftsteam	7
5.4	Auswahlkriterien- und verfahren	7
6	Pflichten der Nationalmannschaftsmitglieder	7
6.1	Pflichten rund um die Weltmeisterschaften	8
6.1.1	Pflicht zur Teilnahme an den Weltmeisterschaften inkl. Kostenübernahmepflicht.	8
6.1.2	Pflicht zur Teilnahme an Sponsoring- und Werbeanlässen.....	8
6.1.3	Pflicht zur Teilnahme an offiziellen Anlässen.....	8
6.2	Pflichten an den Weltmeisterschaften	8
7	Verfahrensweisen	8
7.1	Aufnahmeverfahren	8
7.1.1	Berufung der Nationalmannschaftsmitglieder.....	8
7.1.2	Bestätigung.....	9
7.2	Verzicht	9
7.3	Ausschlussverfahren	9
7.3.1	Schriftliches Verfahren bei Pflichten rund um die Weltmeisterschaften.....	9
7.3.2	Mündliches Verfahren bei Pflichten an den Weltmeisterschaften.....	9
7.3.3	Sofortiger Ausschluss.....	9
7.3.4	Stellungnahme bzw. Anhörung.....	10
7.3.5	Endgültiger Entscheid.....	10
7.3.6	Konsequenzen des Ausschlusses.....	10

Präambel

Sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten vollumfänglich die Bestimmungen des Reglements A7 - Nationalkader.

1 Einleitung

Die Nationalmannschaft vertritt die Schweiz an internationalen Wettkämpfen – insbesondere an den Weltmeisterschaften. Die Nationalmannschaftstrainings dienen der optimalen Vorbereitung dieser Wettkämpfe.

Die Nationalmannschaft setzt sich aus den jeweils fünf besten Turnerinnen und Turnern aus dem Level Elite mit Musik und Level Elite ohne Musik zusammen. Kann eine Kategorie aufgrund ungenügender Leistungen nicht vollständig besetzt werden, können unter nachfolgend zu erläuternden Umständen auch Einzelkämpfer in die Nationalmannschaft aufgenommen werden.

Das Mindestalter beträgt 13 Jahre im Jahr der Weltmeisterschaft. Das Maximalalter für Mehrkampf ohne Musik ist 18 Jahre im Jahr der Weltmeisterschaft.

Die administrative Leitung der Nationalmannschaft obliegt dem Nationalmannschaftsverantwortlichen.

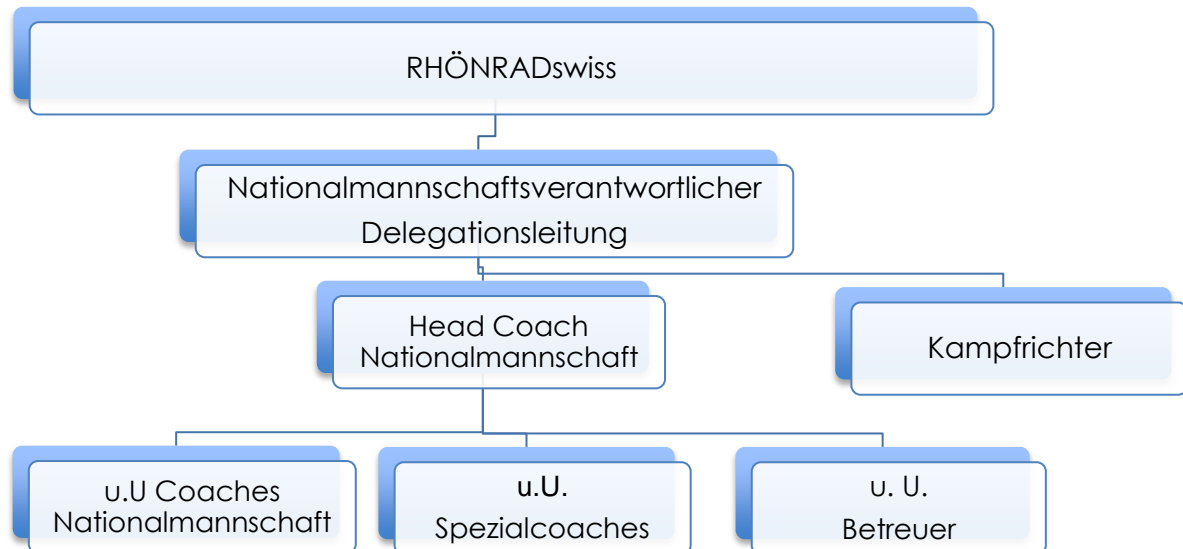
Die sportliche Leitung der Nationalmannschaft obliegt dem Head Coach Nationalmannschaft.

Der weitere Betreuerstab der Nationalmannschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- u.U. Coaches Nationalmannschaft
- u.U. Spezialcoaches
- u. U. Betreuer

2 Betreuerstab

2.1 Hierarchie



2.2 Nationalmannschaftsverantwortlicher

2.2.1 Aufgaben

Der Kaderverantwortliche RHÖNRADswiss wird nach den Schweizermeisterschaften jedes geraden Jahres automatisch zum Nationalmannschaftsverantwortlichen berufen und hat im Rahmen dieser Tätigkeit bis nach den Weltmeisterschaften folgende zusätzliche Aufgaben zu erfüllen:

- Hauptleitung des gesamten Bereichs Nationalmannschaft;
- Terminplanung und Festlegung der Rahmenbedingungen der Nationalmannschaftstrainings;
- Berufung der Nationalmannschaftsmitglieder und Aufbieten der Ersatzturner;
- Ausschluss der Nationalmannschaftsmitglieder;
- Wahl und Berufung des Nationalmannschaftsteams;
- Wahl der Coaches;
- Wahl der Spezialcoaches;
- Wahl des Betreuers;
- Finanzplanung und Budgetierung im gesamten Bereich Nationalmannschaft;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber RHÖNRADswiss im gesamten Bereich Nationalmannschaft;
- Pflicht zur Teilnahme an Sponsoring- und Werbeanlässen;

- Pflicht zur Teilnahme an offiziellen Anlässen;
- Hauptanmeldung zu den Weltmeisterschaften;
- Delegationsleitung an den Weltmeisterschaften (ist die Nationalmannschaftsverantwortliche zugleich Head Coach, kann eine weitere Person als Delegationsleitung beigezogen werden)

2.2.2 Kompetenzen

Der Nationalmannschaftsverantwortliche hat im Rahmen seines erweiterten Aufgabenbereichs folgende zusätzlichen Kompetenzen:

- Umfassendes Informationsrecht im gesamten Bereich Nationalmannschaft;
- Unterschriftenberechtigung im gesamten Bereich Nationalmannschaft;
- Volle Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets.

2.3 Head Coach Nationalmannschaft

2.3.1 Aufgaben

Der Head Coach A wird nach den Schweizermeisterschaften jedes geraden Jahres automatisch zum Head Coach Nationalmannschaft berufen und hat im Rahmen dieser Tätigkeit bis nach den Weltmeisterschaften folgende zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen:

- Hauptleitung der Nationalmannschaftstrainings;
- Erstellung der Trainingspläne;
- (Mit-)Wahl des Nationalmannschaftsteams;
- (Mit-)Wahl der Coaches;
- (Mit-)Wahl der Spezialcoaches;
- (Mit-)Wahl des Betreuers;
- Verpflichtung zur Rücksprache mit dem Nationalmannschaftsverantwortlichen im Rahmen seiner Tätigkeiten;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber dem Nationalmannschaftsverantwortlichen;
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit allfälligen Coaches Nationalmannschaft sowie allfälligen Spezialcoaches;
- Betreuung der Nationalmannschaft an den Weltmeisterschaften;
- Pflicht zur Teilnahme an Sponsoring- und Werbeanlässen;
- Pflicht zur Teilnahme an offiziellen Anlässen.

2.3.2 Kompetenzen

Der Head Coach hat im Rahmen seines erweiterten Aufgabenbereichs folgende zusätzlichen Kompetenzen:

- Umfassendes Informationsrecht im gesamten Bereich Nationalmannschaft;
- Unterschriftenberechtigung im gesamten Bereich Nationalmannschaft.

2.4 Coaches Nationalmannschaft

Die Berufung der Coaches Nationalmannschaft nach den Schweizermeisterschaften jedes geraden Jahres liegt in der Kompetenz des Nationalmannschaftsverantwortlichen und des Head Coaches Nationalmannschaft. Im Falle, dass eine Person beide Ämter gleichzeitig besetzt, wird die Berufung unter Einbezug von RHÖNRADswiss erfolgen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit haben die Coaches Nationalmannschaft bis nach den Weltmeisterschaften folgende zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen:

- Leitung der Nationalmannschaftstrainings;
- Mithilfe bei der Erstellung der Trainingspläne;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber dem Head Coach Nationalmannschaft;
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Head Coach Nationalmannschaft, dem allfälligen anderen Coach Nationalmannschaft sowie allfälligen Spezialcoaches;
- Betreuung der Nationalmannschaft an den Weltmeisterschaften;
- Pflicht zur Teilnahme an Sponsoring- und Werbeanlässen;
- Pflicht zur Teilnahme an offiziellen Anlässen.

Die Anzahl der berufenen Coaches beruht auf dem Wettkampfbreglement des IRV. Die Zahlen können ohne Vorankündigung geändert werden.

2.5 Spezialcoaches

Die Bestellung von Spezialcoaches liegt im Ermessen des Nationalmannschaftsverantwortlichen und des Head Coaches Nationalmannschaft. Deren Einsetzung erfolgt vorzugsweise disziplinspezifisch.

Spezialcoaches sind an den Nationalmannschaftstrainings anwesend. Nach Möglichkeit betreuen sie die Nationalmannschaft auch an den Weltmeisterschaften.

2.6 Betreuer

Die Bestellung eines Betreuers liegt im Ermessen des Nationalmannschaftsverantwortlichen und des Head Coaches Nationalmannschaft.

Der Betreuer hat für das allgemeine Wohlergehen aller Nationalmannschaftsmitglieder an

den Weltmeisterschaften zu sorgen. Nach Möglichkeit ist er auch an den Nationalmannschaftstrainings anwesend.

2.7 Kampfrichter

Das Aufgebot für Kampfrichter, welche die Schweiz an den Weltmeisterschaften vertreten, erfolgt durch den Kampfrichterverantwortlichen RHÖNRADswiss.

Pro angefangene vier Turner wird ein Kampfrichter aufgeboden.

Die Anzahl der Kampfrichter beruht auf dem Wettkampfbreglement des IRV. Die Zahlen können ohne Vorankündigung geändert werden.

2.8 Entschädigung

Die Entschädigung des gesamten Betreuerstabes richtet sich nach dem Spesenreglement von RHÖNRADswiss.

3 Nationalmannschaftsmitglieder

3.1 Zusammensetzung Nationalmannschaft

Die Nationalmannschaft setzt sich aus den jeweils besten fünf Turnerinnen und Turnern des Levels Elite mit Musik weiblich und männlich und Levels Elite ohne Musik weiblich und männlich zusammen. Kann eine Kategorie aufgrund ungenügender Leistungen nicht vollständig besetzt werden, können unter nachfolgend zu erläuternden Umständen auch Einzelkämpfer in die Nationalmannschaft aufgenommen werden.

3.2 Voraussetzungen

Die Nationalmannschaftsmitglieder haben kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Schweizer Staatsbürgerschaft;
- Berufung durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen.

3.3 Auswahlkriterien und -verfahren

Die Berufung der Nationalmannschaftsmitglieder erfolgt nach den Schweizermeisterschaften jedes geraden Jahres anhand der Ergebnisse des vergangenen Wettkampfzyklus mit Hilfe des nachfolgend zu erläuternden zweistufigen Systems.

3.3.1 Punktesystem

An jedem Qualifikationswettkampf sowie an den Schweizermeisterschaften werden wie folgt Punkte vergeben:

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	>11
Punkte	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

In die Endberechnung werden die drei Qualifikationswettkämpfe, bei welchen die höchst-

te Rangpunktzahl erreicht wurde, sowie die Schweizermeisterschaften miteinbezogen, wobei die Rangpunktzahl der Schweizermeisterschaften doppelt gerechnet wird.

Die fünf Mehrkämpfer aus dem Elite-Level mit Musik männlich und weiblich und Elite-Level ohne Musik männlich und weiblich welche die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben, werden in die Nationalmannschaft berufen, sofern sie die für Mehrkämpfer oder Einzelkämpfer vorgegebene Mindestnote erreicht haben.

Vorgehen bei Punktegleichheit

Erreichen zwei Turnende in einem Wettkampfzyklus dieselbe Rangpunktzahl, so gelten folgende Regelungen:

- Der Turner, welcher an den Schweizermeisterschaften die höhere Mehrkampfnote erreicht hat, wird in die Nationalmannschaft berufen.
- Haben die Turnenden an den Schweizermeisterschaften dieselbe Punktzahl erreicht, wird die Geradeturnnote der Schweizermeisterschaften berücksichtigt. Der Turner, welche die höhere Geradeturnnote erreicht hat, wird in die Nationalmannschaft berufen.

3.3.2 Mindestnote

Mindestnote Mehrkämpfer (alle Kategorien)

Ein Turner wird nur dann als Mehrkämpfer in die Nationalmannschaft berufen, wenn er eine Durchschnittsnote von 19.50 Punkten erreicht. Diese Durchschnittsnote setzt sich aus den drei Qualifikationswettkämpfen, bei welchen die höchste Mehrkampfnote erturnt wurde, sowie den Schweizermeisterschaften zusammen, wobei die Mehrkampfnote der Schweizermeisterschaften doppelt gerechnet wird.

Mindestnote Einzelkämpfer

Erfüllt ein Turner die geforderte Durchschnittsnote als Mehrkämpfer nicht und ist das Maximalkontingent an Mehrkämpfern noch nicht erreicht, so kann er als Einzelkämpfer in die Nationalmannschaft berufen werden, wenn er in mindestens einer Einzeldisziplin an den Schweizermeisterschaften folgende Mindestnote erreicht hat:

Elite mit Musik

- Gerade: 10.40 Punkte
- Spirale: 10.10 Punkte
- Sprung: 8.00 Punkte

Elite ohne Musik

- Gerade: 10.10 Punkte
- Spirale: 10.10 Punkte
- Sprung: 8.00 Punkte

Ebenso kann auf einen Turner zurückgegriffen werden, der die oben genannten Kriterien

erfüllt, aber nicht im Level Elite turnt.

4 Ersatzturner und Nachrückmodus

Der mit Hilfe des Punktesystems eruierte 6. Platzierte des Elite-Levels mit Musik (männlich und weiblich getrennt) und des Elite-Levels ohne Musik (männlich und weiblich getrennt) wird als Ersatzturner zu den Nationalmannschaftstrainings aufgeboten, sofern er die für Mehrkämpfer oder Einzelkämpfer vorgegebene Mindestnote erreicht hat.

Fällt ein Turner verletzungsbedingt aus oder tritt ein Fall nach den Bestimmungen von Punkt 7.2 oder 7.3 dieses Reglements ein, so wird der Ersatzturner in die Nationalmannschaft nachberufen. Der mit Hilfe des Punktesystems eruierte 7. Platzierte wird zu den Nationalmannschaftstrainings aufgeboten, sofern er die für Mehrkämpfer oder Einzelkämpfer vorgegebene Mindestnote erreicht hat.

Fällt ein weiterer Turner verletzungsbedingt aus oder tritt erneut ein Fall nach den Bestimmungen von Punkt 7.2 oder 7.3 ein, so wird der neu aufgebotene Ersatzturner in die Nationalmannschaft nachberufen. Weitere Ersatzturner werden nicht aufgeboten.

5 Nationalmannschaftsteam

5.3 Zusammensetzung Nationalmannschaftsteam

Das Nationalmannschaftsteam vertritt die Schweiz am Mannschaftswettkampf der Weltmeisterschaften. Es setzt sich aus den in den jeweiligen Einzeldisziplinen besten Einzelkämpfern der Nationalmannschaft zusammen.

5.4 Auswahlkriterien- und verfahren

Der Nationalmannschaftsverantwortliche und der Head Coach Nationalmannschaft entscheiden gemeinsam über die Zusammensetzung des Nationalmannschaftsteams. Ausschlaggebend sind folgende Elemente:

- Ergebnisse des vergangenen Wettkampfzyklus, insbesondere Ergebnisse der Schweizermeisterschaften;
- Leistungsbeurteilung an den Nationalmannschaftstrainings;
- Konstanz der Leistungen;
- Verlauf der Leistungskurve.

Es obliegt dem Head Coach Nationalmannschaft zu entscheiden, ob die Teamzusammensetzung vorgängig kommuniziert wird. Die Teamzusammensetzung kann kurzfristig geändert werden. Vor einer allfälligen Finalteilnahme kann das Team neu zusammengesetzt werden. Die Entscheidung des Head Coaches ist abschliessend und nicht diskutierbar.

6 Pflichten der Nationalmannschaftsmitglieder

Zusätzlich zu den im Reglement A7 – Nationalkader erwähnten allgemeinen Pflichten und Verhaltenspflichten haben die Nationalmannschaftsmitglieder folgende Pflichten zu erfüllen.

Die Pflichten gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, auch für die Ersatzturner und den Betreuerstab.

6.1 Pflichten rund um die Weltmeisterschaften

6.1.1 Pflicht zur Teilnahme an den Weltmeisterschaften inkl. Kostenübernahmepflicht

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, an den Weltmeisterschaften teilzunehmen und die anfallenden Kosten, die nicht durch Sponsoring gedeckt sind, selbst zu tragen.

Der Betreuerstab ist von der Kostenübernahmepflicht entbunden.

6.1.2 Pflicht zur Teilnahme an Sponsoring- und Werbeanlässen

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, an Sponsoring- und Werbeanlässen im Vorfeld oder im Nachgang zu den Weltmeisterschaften teilzunehmen.

Kampfrichter sind von dieser Pflicht entbunden.

6.1.3 Pflicht zur Teilnahme an offiziellen Anlässen

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, an offiziellen Anlässen der Nationalmannschaft im Vorfeld oder im Nachgang zu den Weltmeisterschaften teilzunehmen.

Kampfrichter sind von dieser Pflicht entbunden.

6.2 Pflichten an den Weltmeisterschaften

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, Anweisungen des Betreuerstabes zu befolgen und Entscheidungen des Nationalmannschaftsverantwortlichen sowie des Head Coaches Nationalmannschaft zu akzeptieren.

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, die Nationalmannschaft nach aussen einheitlich und als Team zu repräsentieren. Dazu gehört insbesondere das Tragen des offiziellen Nationalmannschaftstenues während der Wettkämpfe an den Weltmeisterschaften sowie die Anwesenheit und Unterstützung bei Wettkämpfen anderer Kategorien, bei denen Schweizer Turner starten.

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, anderen Nationalmannschaften und Kampfrichtern mit Respekt gegenüberzutreten und werden zur sportlichen Fairness angehalten.

Gesetze, Sitten und Gebräuche des jeweiligen Austragungsortes sind zu respektieren.

7 Verfahrensweisen

7.1 Aufnahmeverfahren

7.1.1 Berufung der Nationalmannschaftsmitglieder

Die Berufung der Nationalmannschaftsmitglieder erfolgt schriftlich durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen. Die Berufung enthält Angaben zu den einzuhaltenden Terminen, den provisorischen Kosten der Weltmeisterschaften sowie ein Rückmeldeformular.

7.1.2 Bestätigung

Jedes Nationalmannschaftsmitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, die Nationalmannschaftsmitgliedschaft durch fristgerechte Rücksendung des Rückmeldeformulars zu bestätigen.

7.2 Verzicht

Jedes Nationalmannschaftsmitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, den Verzicht auf die Nationalmannschaftsmitgliedschaft durch fristgerechte Rücksendung des Rückmeldeformulars und unter Angabe von Gründen zu melden.

Eine nicht fristgerechte Rücksendung wird einem Verzicht gleichgestellt.

7.3 Ausschlussverfahren

7.3.1 Schriftliches Verfahren bei Pflichten rund um die Weltmeisterschaften

Bei einem einmaligen Verstoss gegen Pflichten rund um die Weltmeisterschaften wird ein Nationalmannschaftsmitglied oder das Mitglied des Betreuerstabs schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen abgemahnt und auf die Konsequenzen einer weiteren Pflichtverletzung aufmerksam gemacht.

Bei einem wiederholten Verstoss gegen Pflichten rund um die Weltmeisterschaften oder bei einem einmaligen Verstoss gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen wird ein Nationalmannschaftsmitglied oder das Mitglied des Betreuerstabs schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen vorläufig aus der Nationalmannschaft ausgeschlossen und auf die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme aufmerksam gemacht.

7.3.2 Mündliches Verfahren bei Pflichten an den Weltmeisterschaften

Bei einem einmaligen Verstoss gegen Pflichten an den Weltmeisterschaften wird ein Nationalmannschaftsmitglied oder das Mitglied des Betreuerstabs mündlich unter Angabe von Gründen und unter Beizug einer neutralen Drittperson durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen abgemahnt und auf die Konsequenzen einer weiteren Pflichtverletzung aufmerksam gemacht. Die neutrale Drittperson ist verpflichtet, den Inhalt des Gesprächs mittels vorgesehenen Formulars schriftlich festzuhalten.

Bei einem wiederholten Verstoss gegen Pflichten an den Weltmeisterschaften wird ein Nationalmannschaftsmitglied oder das Mitglied des Betreuerstabs mündlich unter Angabe von Gründen und unter Beizug einer neutralen Drittperson durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen vorläufig aus der Nationalmannschaft ausgeschlossen und auf die Möglichkeit zur Beantragung einer mündlichen Anhörung aufmerksam gemacht. Die neutrale Drittperson ist verpflichtet, den Inhalt des Gesprächs mittels vorgesehenen Formulars schriftlich festzuhalten.

7.3.3 Sofortiger Ausschluss

In ausserordentlichen Fällen ist der Nationalmannschaftsverantwortliche befugt, ein Nationalmannschaftsmitglied oder das Mitglied des Betreuerstabs unter Beizug einer neutralen Drittperson mit sofortiger Wirkung aus der Nationalmannschaft auszuschliessen und ist verpflichtet, das Nationalmannschaftsmitglied auf die Möglichkeit zur Einreichung einer schrift-

lichen Stellungnahme oder zur Beantragung einer mündlichen Anhörung aufmerksam zu machen. Die neutrale Drittperson ist verpflichtet, den Inhalt des Gesprächs mittels vorgesehenen Formulars schriftlich festzuhalten.

7.3.4 Stellungnahme bzw. Anhörung

Stellungnahme beim schriftlichen Verfahren

Das betroffene Nationalmannschaftsmitglied oder das betroffene Mitglied des Betreuerstabs hat die Möglichkeit, innerhalb einer Woche seit dem vorläufigen Ausschluss aus der Nationalmannschaft zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

Anhörung beim mündlichen Verfahren

Das betroffene Nationalmannschaftsmitglied oder das betroffene Mitglied des Betreuerstabs hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Stunden seit dem vorläufigen Ausschluss aus der Nationalmannschaft unter Beizug einer neutralen Drittperson auf Antrag zu den Vorwürfen mündlich angehört zu werden. Die neutrale Drittperson ist verpflichtet, den Inhalt des Gesprächs mittels vorgesehenem Formular schriftlich festzuhalten.

7.3.5 Endgültiger Entscheid

Endgültiger Entscheid beim schriftlichen Verfahren

Nach Eingang der Stellungnahme, spätestens aber nach Ablauf der einwöchigen Frist, hat RHÖNRADswiss unter Angabe von Gründen schriftlich einen definitiven Entscheid über den Ausschluss aus der Nationalmannschaft zu fällen.

Endgültiger Entscheid beim mündlichen Verfahren

Nach Eingang der Stellungnahme, spätestens aber nach Ablauf der vierstündigen Frist, hat der Nationalmannschaftsverantwortliche nach Rücksprache mit dem Präsidenten von RHÖNRADswiss und unter Angabe von Gründen schriftlich einen definitiven Entscheid über den Ausschluss aus der Nationalmannschaft zu fällen.

7.3.6 Konsequenzen des Ausschlusses

Im Falle eines definitiven Ausschlusses aus der Nationalmannschaft werden keine Kosten zurückerstattet. Allfällig erhaltene Materialien sind zurückzugeben.

Mit dem Ausschluss aus der Nationalmannschaft erlischt die Startberechtigung oder die Betreuerstabstätigkeit an den entsprechenden Weltmeisterschaften.

In ausserordentlichen Fällen ist RHÖNRADswiss befugt, das Nationalmannschaftsmitglied für ein oder zwei Jahre aus dem Nationalkader auszuschliessen. Die Dauer des Ausschlusses bestimmt sich anhand der Schwere des Verstosses.